

Noten nach Herausgabe abstufen

Beitrag von „Flintenweib“ vom 5. Juli 2019 22:50

Zitat von jani77

Wir hatten letztens eine Belehrung über das sogenannte Verböserungsverbot (super Wort) oder Verschlechterungsverbot.

Hatte mal ein Schüler geklagt, wegen genau so einem Sachverhalt. Schüler hat Recht bekommen. Denn dieser Grundsatz gilt generell in Schulen: einmal gegebene Bewertungen dürfen im Nachhinein nicht zum Schlechteren verändert werden.

War ich auch überrascht. Gilt also sogar, wenn einem Fehler im Nachhinein auffallen.

Gilt auch in vielen anderen Bereichen, z. B. Wenn man als Angeklagte durch Berufung ein Urteil überprüfen lässt. Aber zum Beispiel nicht im Steuerrecht.

Allerdings, wenn es hart auf hart kommt, kann man nur gegen Verwaltungsakt klagen.

Und das ist eine einzelne Note im Regelfall ja nicht.

Von einem "Verböserungsverbot", jani77, habe ich noch nie gehört. Hast du dafür irgendeinen Beleg? Und auch für das Urteil, bei dem der Schüler Recht bekam, weil einmal gegebene Noten im Nachhinein nicht zum Schlechteren verändert werden dürfen? Das widerspricht ja vollkommen dem Urteil, das Bolzbold von Günther Hoegg zitiert hat!

Meines Wissens dürfen Noten im Nachhinein zum Schlechteren verändert werden, müssen aber nicht. Andererseits müssen sie zum Besseren verändert werden, wenn der Lehrer bei der Bewertung Fehler gemacht hat.